

Merkblatt für Anträge betreffend den Katastrophenfonds

für natürliche und juristische Personen, die an ihrem im Bundesland Steiermark gelegenen Eigentum Unwetterschäden erlitten haben.

Was müssen Sie tun?

Sie melden solche Schäden entweder online mittels des E-Government Formulars „Privatschadensausweis“ oder bei Ihrem Gemeindeamt. Das Formular finden Sie unter der Internetadresse www.agrar.steiermark.at – Leistungen von A bis Z – Katastrophenfonds – Formulare Privatschadensausweis. Pro Schadensart (siehe Formular) ist ein Privatschadensausweis auszufüllen.

Bitte beachten Sie bei der Meldung folgende Fristen

- 1) **Schäden an Gebäuden, baulichen Anlagen, Inventar** müssen innerhalb von **2 Monaten** ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.
- 2) **Alle anderen Schäden** müssen innerhalb von **6 Monaten** ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

Grundsätzlich ist ein Foto vom aufgetretenen Schaden notwendig!

Was geschieht mit Ihrer Meldung?

Sollten Sie den Schaden online melden, wird dieser nach Drücken des Buttons „Senden“ automatisch elektronisch an das zuständige Gemeindeamt weitergeleitet. Dort wird der Antrag nach der Erstprüfung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in Graz an den Magistrat) weitergeleitet.

Sollten Sie den Antrag beim Gemeindeamt gestellt haben, wird er dort nach Erstprüfung elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in Graz an den Magistrat) weitergeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft (in Graz der Magistrat) beauftragt Sachverständige mit der Schätzung der Schäden.

Wie gelangen Sie an den Auszahlungsbetrag?

Bei **Schadensart 01 Gebäude, bauliche Anlagen, Inventar** zahlt die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in Graz der Magistrat) aus.

Bis zu einem Auszahlungsbetrag von max. € 2.500,-- müssen Sie ein Foto, das nach der Wiederherstellung des Schadens aufgenommen worden ist, bei der Bezirkshauptmannschaft (in Graz beim Magistrat) abgeben. Erst dann wird der Entschädigungsbetrag an Sie überwiesen.

Ab einem Auszahlungsbetrag von mehr als € 2.500,-- müssen Sie Rechnungen in der Höhe des Auszahlungsbetrages vorlegen, bevor Ihnen das Geld überwiesen wird.

Bei **Schadensart 02 Schäden an Ernte, Flur, Vieh** erhalten Sie den Entschädigungsbetrag von der Abteilung 10 direkt ausbezahlt.

Bei **Schadensart 03 Schäden an Wald, Waldbodenverlust,**

Schadensart 04 Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen,

Schadensart 05 Schäden an privaten Straßen, privaten Brücken,

Schadensart 06 Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstbrücken zahlt die zuständige Abteilung aus, nachdem die Sachverständigen bei Ihnen den Schaden geschätzt haben.

Anmerkung zur **Schadensart 03** und **Schadensart 06**: Förderungen bei Schäden an Wald, bei Waldbodenverlust, bei Schäden an privaten Forststraßen oder -brücken sind De-minimis-Beihilfen:

Die Gesamtsumme der einem/r Antragsteller/in gewährten Förderungen incl. jener aus dem Katastrophenfonds darf gemäß der VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der europäischen Union auf De-minimis-Beihilfe, ABl. L Nummer 352, vom 24.12.2013, S.1-8 den Betrag von 200.000 EUR brutto im laufendem Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren nicht übersteigen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeämter, der Bezirkshauptmannschaften, des Magistrates sowie der zuständigen Abteilungen gerne zur Verfügung.

Für die generelle Abwicklung und die Auszahlung der Schadensarten 01, 02, 03, 06 ist zuständig:

Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Ragnitzstraße 193
8042 Graz – Ragnitz
E-Mail: abteilung10@stmk.gv.at
Tel: +43 (316) 877 6956
Fax: +43 (316) 877-6901

Abwicklung und Auszahlung Schadensart 04:

Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
Wartingergasse 43
8010 Graz
E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at
Tel.: +43 (316) 877 2025
Fax: +43 (316) 877-2480

Abwicklung und Auszahlung Schadensart 05:

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
Hofgasse 13
8010 Graz
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at
Tel.: +43 (316) 877 2787
Fax: +43 (316) 877-4283